



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: uvs.post@ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820683/3/Ste

Datum:

Linz, am 4. März 2008Mitglied, Bericht/er/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15681Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/L1
Radetzkystraße 2
1030 Wien
l1@bmvit.gv.at**Sofort!****BG, mit dem das Luftfahrtgesetz ge-
ändert wird, Entwurf - Stellung-
nahme**(Zu BMVIT-58.502/0010-II/L1/
2007 vom 21. Februar 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Wesentliche Elemente des Normtextes scheinen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unbestimmt und auch inhaltlich kaum nachvollziehbar zu sein. Dies betrifft insbesondere die (letztlich auch vom UVS zu vollziehenden) Strafbestimmungen des § 169 in Verbindung mit dem geplanten § 172 Abs. 2. Die letztgenannte Regelung soll zwar als (fugitive) Verfassungsbestimmung beschlossen werden (was auch den Forderungen der Inkorporation von Verfassungsbestimmungen in das B-VG widerspricht – vgl. dazu die Festlegung im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sowie auch die Ergebnisse des Österreich-Konvents), doch wird damit in der Praxis wohl in den meisten Fällen im Ergebnis trotzdem faktisch eine Strafbarkeit ausgeschlossen sein: Es kann wohl niemandem (mehr) zugemutet werden, die im geplanten § 172 Abs. 2 genannten Bestimmungen sich zu besorgen oder gar deren Inhalt zu kennen. Diese problematische „Regelungs- und Kundmachungstechnik“ könnte und wird jedenfalls wohl regelmäßig einen entschuldbaren Rechtsirrtum bewirken und schließt damit die Strafbarkeit aus (vgl. § 5 Abs. 2 VStG).

Nur mit größtem archivarischem Fleiß und beträchtlichen (wohl auch spezifisch-flugtechnischen) Fremdsprachenkenntnissen (und damit auch nur mit erheblichem Mehraufwand) wird es auch für die Strafbehörden und den UVS (anders als dies die Erläuterungen vermeinen, sind auch diese Behörden letztlich „Adressaten“ der Regelung) als Berufungsbehörde möglich sein, die für den Tatzeitpunkt jeweils „aktuellste Fassung“ (im Berufungsverfahren unter Umständen auch einige Monate im Nachhinein) herauszufinden.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum mit dieser Verfassungsbestimmung von den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 („... vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war“) und § 1 Abs. 2 erster Satz VStG („Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht.“) zugunsten der „jeweils aktuellsten Fassung“ abgegangen werden soll. Im Ergebnis kann damit im Einzelfall auch eine grundrechtswidrige rückwirkende Strafe verbunden sind, was (auch bei einer „Verfassungsbestimmung“) vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 1 EMRK wohl regelmäßig zur Verurteilung Österreichs durch den EGMR führen könnte.

Darüber hinaus zeigt die Praxis mit vergleichbaren Bestimmungen, dass es bei der Auflage (und damit auch bei der Einsicht) sowie bei der Dokumentation (historische Nachvollziehbarkeit) der jeweils anzuwendenden Fassung in der Praxis zu größten Problemen kommt und diese meist tatsächlich nicht ordnungsgemäß erfolgt oder nicht nachvollziehbar ist oder der im Gesetz genannten Stelle gar nicht bekannt ist. Die darauf basierenden Strafbestimmungen sind damit in der Praxis nicht vollziehbar.

Jedenfalls müsste durch das Bundesministerium sichergestellt werden, dass die Strafbehörden erster Instanz und der UVS (zumindest im Einzelfall) eine einfache und direkte Zugriffsmöglichkeit auf die genannten Rechtsvorschriften samt den nötigen Übersetzungen bekommen.

Diese Bedenken treffen auch § 172a in der vorgeschlagenen Fassung.

2. Der im § 34 Abs. 3 und 4 des Entwurf jeweils vorgesehene ausdrückliche Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Autorisierungen scheint im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 Abs. 1 StGG) verfassungsrechtlich zumindest problematisch.
3. Mit der Einführung einer „Pilotenerhebung“ (ähnlich der Lenkererhebung im § 102 Abs. 2 KFG 1967) im geplanten § 169 Abs. 5 werden alle im Zusammenhang mit der Regelung im Kraftfahrzeuggesetz 1967 auftretenden Probleme verbunden sein. Der Regelungszweck könnte wohl einfacher dadurch erreicht werden, dem Halter des Luftfahrzeuges aufzutragen, das Bordbuch des Luftfahrzeugs vorzulegen. Aus praktischen Überlegungen ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl in Österreich gehaltener Flugzeuge in Deutschland

- 3 -

registriert sind. Im Fall einer Anzeige müsste demnach vorerst über die deutschen Behörden der Halter erhoben und dann an ihn das Auskunftersuchen gestellt werden. Diese Vorgänge sind einerseits mit allen Zustellproblemen im Ausland behaftet, andererseits in der Regel auch zeitlich überaus aufwändig, was im Strafverfahren im Hinblick auf die Verjährungsfrist problematisch sein wird.

Wir ersuchen die aufgezeigten schwerwiegenden Bedenken bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Präsidenten:

Wolfgang Steiner
Vizepräsident

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats,
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst.